



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 09/Jahrgang 2017	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	15.03.2017
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hamdi Ben Mohamed Lassaad Mathéri, Sybelstr. 37, 45147 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005206054/8 am 02.03.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 02.03.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.03.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

S i e g m u n d

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Maik Rene Kellner, Froschheide 6, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005206506/25 am 03.03.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.03.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.03.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K r z i s o w s k i

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ingo Zach, Talstr. 24, 50181 Bedburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005203525/30 am 12.01.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.01.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K r z i s o w s k i

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Devran Kilinc, Hebbelstr. 15, 42549 Velbert, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000874105/37 am 20.02.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.02.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter

Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

M ü h l e

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Aca Lukas, Castroper Str. 71, 45665 Recklinghausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006242183/30 am 13.02.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.02.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K r z i s o w s k i

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mateusz Artur Patynko, Aktienstr. 106, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006244111/65 am 28.02.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 28.02.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K o b e r l i n g

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Niuzayrho Ednieles Aquiles Gonet, Goereesestraat 42 A, NL-3083 DJ Rotterdam, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006241623/25 am 01.03.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 01.03.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter

Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.03.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

H e i l m a n n

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dirk van Bonn, Baumertweg 7, 45279 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005204904/45 am 16.12.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.12.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.03.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

G a h r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Coloman Abraham, Heroldstr. 72, 44145 Dortmund, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005204989/64 am 05.01.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.01.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K o w a l s k i

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Biemnet Tesfay Gebremichael, Herzogstr. 11, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005206523/30 am 25.01.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.01.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K r z i s o w s k i

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sandra Markovic, Mellinghofer Str. 34, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005205387/5 am 17.01.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.01.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

V o g t

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sinan Raif, Overhammshof 29, 45239 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005205506/25 am 30.11.2016 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 30.11.2016 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K r z i s o w s k i

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen René Kuhlmann, Hochfelder Str. 221, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005207522/35 am 07.03.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.03.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.03.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

R i n g e l e r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Devran Kilinc, Hebbelstr. 15, 42549 Velbert, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000872551/37 am 31.01.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 31.01.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

M ü h l e

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Danica Mrsic, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LK275 am 21.02.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Sorin Guta, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LM874 am 21.02.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage

erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Lasha Gelashvili, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LN389 am 21.02.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Danica Mrsic, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LK543 am 21.02.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Lucica Andrei, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LM595 am 21.02.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Lucica Andrei, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LM596 am 21.02.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Barbara Elzbieta Florczyk, Am Eisenstein 11, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-FE57 am 01.03.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage

erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.03.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Fa. Zinkstraße GmbH, Aktienstr. 62, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-G9009 am 27.01.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.03.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Sasho Yurukov, Eppinghofer Str. 104, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AE630 am 09.02.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbin-

dung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Manuel Hofmann, zuletzt wohnhaft gewesen Am Sportplatz 2 in 54634 Bitburg, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 24.02.2017 (Aktenzeichen: 50-711/110166/08) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zi. 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.03.2017

Der Oberbürgermeister  
I.A.

K ä m m e r e r

Öffentliche Zustellung  
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Sascha Scholz, zuletzt wohnhaft gewesen Hundsbuschstr. 51 in 45478 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 18.02.2016 (Aktenzeichen: 50-711/96796/06) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Zi. 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.03.2017

Der Oberbürgermeister  
I.A.

I m m a n d

Öffentliche Zustellung  
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an René Kuhlmann, zuletzt wohnhaft gewesen Hochfelder Str. 22 in 45479 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 27.02.2017 (Aktenzeichen: 50-711/111179/06) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Zi. 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I.A.

I m m a n d

Öffentliche Zustellung  
eines Rückforderungsbescheides

Der an Marcus Borkenhagen, zuletzt wohnhaft gewesen Klotzdelle 29 in 45472 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 14.02.2017 (Aktenzeichen: 108880/78) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.03.2017

Der Oberbürgermeister  
I.A.

P o l l o k

Öffentliche Zustellung  
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Mark Roman Böhme, zuletzt wohnhaft gewesen Lierheggenstr. 8 in 47139 Duisburg, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 22.02.2017 (Aktenzeichen: 50-711/101020/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Kaiser-Wilhelm-Str. 27 in 45476 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I.A.

O s t e r m a n n

### Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Marcel Linnauer, geb. 06.08.1989, letzte bekannte Anschrift Hüttestr. 14 c, 46117 Oberhausen, gerichtete Überleitungsanzeige vom 01.02.2017 kann nicht zugestellt werden, da der Adressat unter dieser Anschrift nicht zu ermitteln ist.

Die Überleitungsanzeige gem. § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Ruhrstr. 1. 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werde.

Mülheim an der Ruhr, den 06.03.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r ö h l i c h – L u e b

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Volker Schleibner, ausgestellt am 21.10.2015, gültig bis 31.12.2018, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich darum, ihn dem Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45466 Mülheim an der Ruhr, zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, den 27.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

O t t o

## Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) wird die Straße **Am Anger** in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:                    Gemeindestraße  
Straßenuntergruppe:         sonstige Gemeindestraßen

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

### Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

### Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 28.02.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

C h l u b a



**Geodaten-Service**  
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Gemarkung / Flur: Saarn / 50  
 Flurstücke: 81, 82  
 Rahmenkarten: 6095.0

**AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER**  
**Widmungsplan Am Anger**

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 18.09.2009

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.  
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die  
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,  
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur  
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen  
 Gebrauch.

**ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN FÜR IM ZUSAMMENHANG  
BEBAUTE ORTSTEILE IM BEREICH UHLENHORSTER WALD –  
ABGRENZUNGSSATZUNG „UHLENHORSTER WALD“**

vom 06.03.2017

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 16.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung besteht aus drei Teilbereichen, die in der beigefügten Karte im Maßstab 1:2500 dargestellt sind. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Wortlaut der Satzung, der Übersichtsplan über den räumlichen Geltungsbereich der Satzung, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 7 Abs. 4 GO in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann die Änderung der Satzung und ihre Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

### **Hinweise:**

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

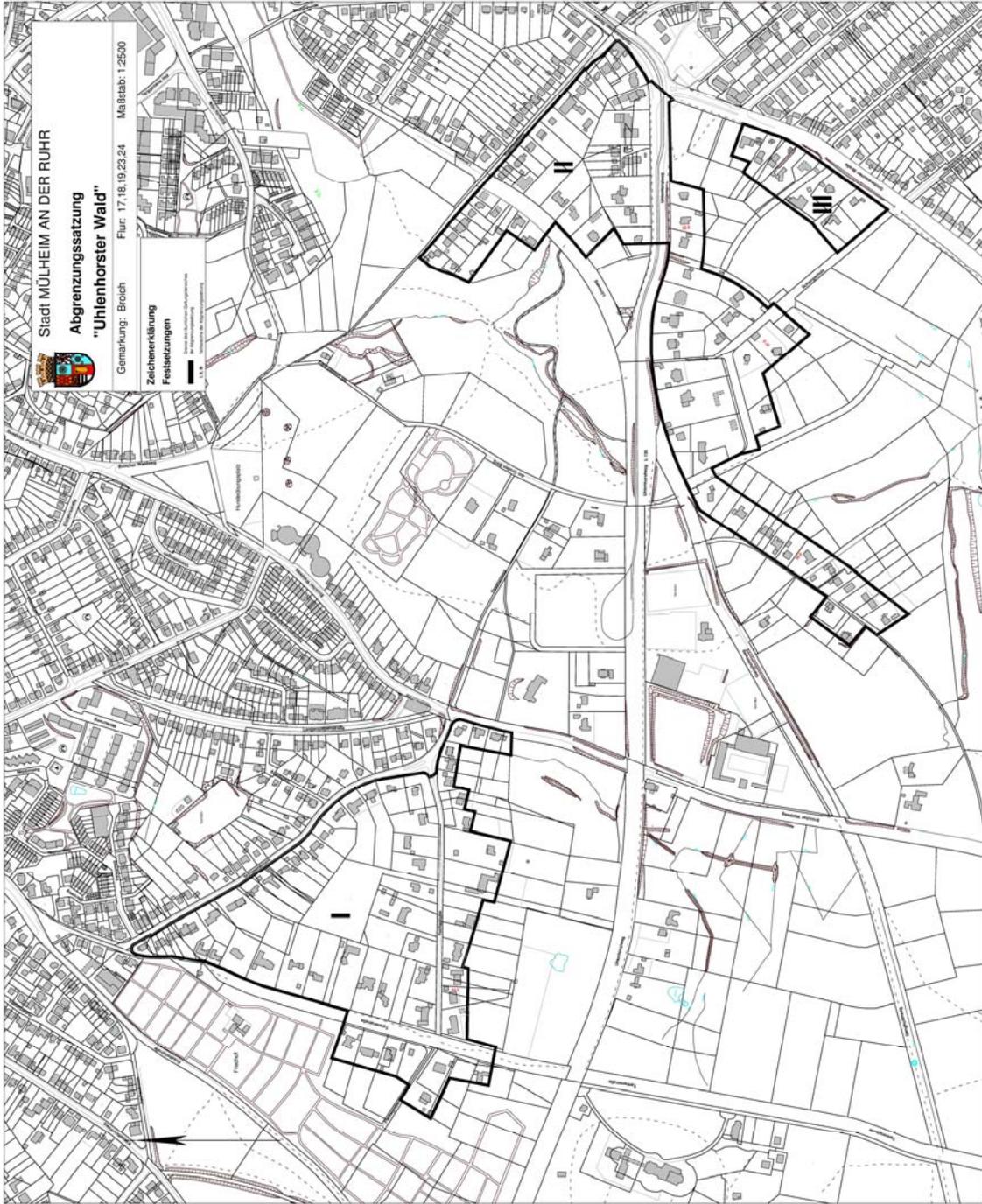
2. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 06.03.2017

Der Oberbürgermeister  
I.V.

Ulrich Ernst



## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2015**

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 in Ausführung des § 96 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat stellte aufgrund des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31. Dezember 2015 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.303.801.227,41 Euro und einem Ergebnis in Höhe von -78.505.226,32 Euro fest.

Die Ratsmitglieder erteilten dem Oberbürgermeister die uneingeschränkte Entlastung für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 96 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW. Das Druckwerk zum Jahresabschluss 2015 wird in der Bürgeragentur der Stadt Mülheim an der Ruhr, Schollenstraße 2, 45468 Mülheim an der Ruhr (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag 08:00 bis 15:00 Uhr) bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Zudem ist der Jahresabschluss 2015 im Internet auf der Seite der Stadt Mülheim an der Ruhr unter der Rubrik Rathaus & Bürgerservice (Haushalt) eingestellt.

Anlage 1 Bilanz 31.12.2015

Anlage 2 Ergebnisrechnung 31.12.2015

Anlage 3 Finanzrechnung 31.12.2015

Anlage 4 Bestätigungsvermerk Rechnungsprüfungsausschuss

Mülheim an der Ruhr, den 01.03.2017

Der Oberbürgermeister

U l r i c h S c h o l t e n

# Bilanz der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2015

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2015</b>		<b>31.12.2014</b>	
	€	€	€	€
<b>1. ANLAGEVERMÖGEN</b>				
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>883.776,25</b>	<b>1.329.062,62</b>
<b>1.2 Sachanlagen</b>				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	58.449.520,60			59.858.852,25
1.2.1.2 Ackerland	10.684.321,75			10.794.386,34
1.2.1.3 Wald, Forsten	8.921.304,17			8.925.019,81
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.771.920,42			2.788.686,83
		<u>80.827.066,94</u>		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	34.562.055,57			35.099.116,70
1.2.2.2 Schulen	249.910.921,50			235.637.786,59
1.2.2.3 Wohnbauten	7.423.615,04			7.095.125,28
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	128.406.515,68			125.528.502,38
		<u>420.303.107,79</u>		
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	153.275.328,51			152.708.329,89
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	53.896.691,66			55.060.638,79
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	275.445.735,74			266.898.941,56
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	272.004.691,24			280.900.275,04
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	13.590.404,17			13.342.579,56
		<u>768.212.851,32</u>		
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		408.130,16		231.164,79
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		7.393.719,12		7.384.439,12
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		9.686.159,74		10.403.472,09
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		15.357.639,89		15.179.234,95
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		18.405.186,47		31.386.897,41
			<b>1.320.593.861,43</b>	<b>1.319.223.449,38</b>
<b>1.3 Finanzanlagen</b>				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		11.219.834,02		11.219.834,02
1.3.2 Beteiligungen		169.871,00		169.871,00
1.3.3 Sondervermögen		368.343.928,67		517.120.050,89
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		3.407.052,83		6.266.853,37
1.3.5 Ausleihungen				
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen		60.433.242,54		37.693.576,46
1.3.5.2 an Beteiligungen				
1.3.5.3 an Sondervermögen				
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen		9.209.327,48		19.144.665,18
			<b>452.783.256,54</b>	<b>591.614.850,92</b>

# Bilanz der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2015

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2015</b>		<b>31.12.2014</b>	
	€	€	€	€
<b>2. UMLAUFVERMÖGEN</b>				
<b>2.1 Vorräte</b>				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		1.100.708,00		280.000,00
2.1.2 Geleistete Anzahlungen				
			<b>1.100.708,00</b>	<b>280.000,00</b>
<b>2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	4.261.729,17			3.237.002,96
2.2.1.2 Beiträge	160.866,65			369.861,98
2.2.1.3 Steuern	7.709.313,71			9.182.253,67
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	6.752.799,73			4.881.076,77
2.2.1.5. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	5.953.399,40			7.818.018,00
		<u>24.838.108,66</u>		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	2.325.335,29			909.929,83
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	274.670,07			333.485,08
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	1.691.878,37			532.725,65
2.2.2.4 gegen Beteiligungen				
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	12.252.511,61			11.133.666,44
		<u>16.544.395,34</u>		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		66.799,72		3.569.139,49
			<b>41.449.303,72</b>	<b>41.967.159,87</b>
<b>2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>				
<b>2.4 Liquide Mittel</b>			<b>29.259.258,88</b>	<b>4.076.500,01</b>
<b>3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG</b>			<b>18.572.642,57</b>	<b>17.977.615,95</b>
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>			<b>439.158.420,02</b>	<b>209.316.986,99</b>
			<u><b>2.303.801.227,41</b></u>	<u><b>2.185.785.625,74</b></u>

# Bilanz der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2015

Passiva	31.12.2015		31.12.2014	
	€	€	€	€
<b>1. EIGENKAPITAL</b>				
1.1 Allgemeine Rücklage				
1.2 Sonderrücklagen				
1.3 Ausgleichsrücklage				
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag				
			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>2. SONDERPOSTEN</b>				
2.1 für Zuwendungen	284.935.708,76			283.452.911,51
2.2 für Beiträge	55.386.752,68			57.323.416,82
2.3 für den Gebührenaussgleich	3.130.278,29			883.709,33
2.4 Sonstige Sonderposten	10.571.992,65			10.963.832,12
			<b>354.024.732,38</b>	<b>352.623.869,78</b>
<b>3. RÜCKSTELLUNGEN</b>				
3.1 Pensionsrückstellungen	386.278.483,33			375.700.356,98
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	1.930.500,00			1.872.000,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	21.027.039,80			20.643.747,12
3.4 Sonstige Rückstellungen	60.069.753,97			65.017.792,51
			<b>469.305.777,10</b>	<b>463.233.896,61</b>
<b>4. VERBINDLICHKEITEN</b>				
4.1. Anleihen				
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.2.1 von verbundenen Unternehmen				
4.2.2 von Beteiligungen				
4.2.3 von Sondervermögen	10.367.906,75			10.367.906,75
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	217.191.416,51			219.589.399,16
4.2.5 von Kreditinstituten	188.174.844,01			170.973.851,26
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	935.226.088,02			846.537.433,84
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	61.611.669,73			63.821.393,82
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.764.856,51			12.350.901,48
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.496.623,58			1.883.834,01
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	29.894.426,12			27.422.551,61
4.8 Erhaltene Anzahlungen	8.173.116,80			6.373.271,46
			<b>1.469.900.948,03</b>	<b>1.359.320.543,39</b>
<b>5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG</b>			<b>10.569.769,90</b>	<b>10.607.315,96</b>
			<b>2.303.801.227,41</b>	<b>2.185.785.625,74</b>

**Jahresergebnis 2015**  
**Ergebnisrechnung**

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2014 (€)	Haushaltsansatz 2015 (€)		Ergebnis 2015 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis		Übertr. Ermächt. nach 2016
			Original	fortgeschrieben		absolut	prozentual	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	220.347.373,49	245.863.500	245.863.500	<b>269.705.524,15</b>	23.842.024+	9,7+	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	104.011.759,91	98.942.093	98.942.093	<b>108.647.852,04</b>	9.705.759+	9,8+	0
	<i>darunter Sonderposten aus Zuwendungen</i>	13.513.303,71	12.201.888	12.201.888	<b>12.636.901,64</b>	435.013+	3,6+	0
03	+ Sonstige Transfererträge	7.289.752,43	8.206.000	8.206.000	<b>7.976.593,76</b>	229.406-	2,8-	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	83.920.891,59	86.882.726	86.882.726	<b>84.836.490,82</b>	2.046.235-	2,4-	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	9.655.451,73	8.937.793	8.937.793	<b>8.676.756,09</b>	261.037-	2,9-	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	122.667.882,14	122.828.102	122.828.102	<b>128.146.066,51</b>	5.317.965+	4,3+	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	33.549.039,18	25.773.053	25.773.053	<b>35.990.648,39</b>	10.217.595+	39,6+	0
	<i>darunter Verkauf v. Vermögensgegenständen d. Anlagevermögens</i>	767.620,36	2.016.494	2.016.494	<b>473.447,43</b>	1.543.047-	76,5-	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	2.648.444,39	3.243.872	3.243.872	<b>2.574.250,60</b>	669.621-	20,6-	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	<b>0,00</b>	0+	-	0
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>584.090.594,86</b>	<b>600.677.139</b>	<b>600.677.139</b>	<b>646.554.182,36</b>	<b>45.877.043+</b>	<b>7,6+</b>	<b>0</b>
11	- Personalaufwendungen	153.686.939,56	149.931.232	149.931.232	<b>154.149.400,35</b>	4.218.168+	2,8+	0
	<i>darunter Beihilfen</i>	2.107.384,23	2.220.000	2.220.000	<b>2.103.760,64</b>	116.239-	5,2-	0
	<i>darunter Pensions- u. Beihilferückstellungen</i>	15.757.395,64	9.579.000	9.579.000	<b>12.556.485,56</b>	2.977.486+	31,1+	0
12	- Versorgungsaufwendungen	14.444.241,09	11.021.000	11.021.000	<b>15.452.106,98</b>	4.431.107+	40,2+	0
	<i>darunter Beihilferückstellungen</i>	2.805.054,79	2.163.000	2.163.000	<b>3.018.501,01</b>	855.501+	39,6+	0
	<i>darunter Pensionsrückstellungen</i>	11.639.186,30	8.858.000	8.858.000	<b>12.433.605,97</b>	3.575.606+	40,4+	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	107.357.943,53	94.671.386	94.911.003	<b>111.709.246,59</b>	16.798.244+	17,7+	301.233
	<i>darunter Unterhaltung und Bewirtschaftung</i>	44.802.325,92	36.113.034	36.334.786	<b>47.222.488,40</b>	10.887.702+	30,0+	157.222
14	- Bilanzielle Abschreibungen	39.709.215,15	40.218.634	40.218.634	<b>39.549.975,93</b>	668.658-	1,7-	0
15	- Transferaufwendungen	299.173.327,75	309.091.040	312.878.225	<b>324.809.977,72</b>	11.931.753+	3,8+	11.425.976
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	48.550.221,50	42.605.516	42.677.956	<b>48.645.096,16</b>	5.967.140+	14,0+	31.130
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>662.921.888,58</b>	<b>647.538.808</b>	<b>651.638.050</b>	<b>694.315.803,73</b>	<b>42.677.754+</b>	<b>6,6+</b>	<b>11.758.339</b>
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)</b>	<b>78.831.293,72-</b>	<b>46.861.669-</b>	<b>50.960.911-</b>	<b>47.761.621,37-</b>	<b>3.199.289+</b>	<b>6,3-</b>	<b>11.758.339-</b>
19	+ Finanzerträge	2.631.907,54	2.355.859	2.355.859	<b>2.962.136,20</b>	606.277+	25,7+	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	31.336.104,63	32.032.894	32.032.894	<b>33.705.741,15</b>	1.672.847+	5,2+	0
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)</b>	<b>28.704.197,09-</b>	<b>29.677.035-</b>	<b>29.677.035-</b>	<b>30.743.604,95-</b>	<b>1.066.570-</b>	<b>3,6+</b>	<b>0</b>
<b>22</b>	<b>= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)</b>	<b>107.535.490,81-</b>	<b>76.538.704-</b>	<b>80.637.946-</b>	<b>78.505.226,32-</b>	<b>2.132.719+</b>	<b>2,6-</b>	<b>11.758.339-</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	3.204.888,15	0	0	<b>0,00</b>	0+	-	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	8.802.059,44	0	0	<b>0,00</b>	0+	-	0
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)</b>	<b>5.597.171,29-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0+</b>	<b>-</b>	<b>0</b>
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)</b>	<b>113.132.662,10-</b>	<b>76.538.704-</b>	<b>80.637.946-</b>	<b>78.505.226,32-</b>	<b>2.132.719+</b>	<b>2,6-</b>	<b>11.758.339-</b>

**Jahresergebnis 2015**  
**Ergebnisrechnung**

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2014 (€)	Haushaltsansatz 2015 (€)		Ergebnis 2015 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis		Übertr. Ermächt. nach 2016
			Original	fortgeschrieben		absolut	prozentual	
<b>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</b>								
27	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0	<b>436.971,41</b>	436.971+	-	0
28	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0	0	<b>0,00</b>	0+	-	0
29	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0	<b>137.255,36</b>	137.255+	-	0
30	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0	0	<b>151.635.922,76</b>	151.635.923+	-	0
<b>31</b>	<b>= Verrechnungssaldo (=Zeile 27 bis 30)</b>	0,00	0	0	<b>151.336.206,71-</b>	151.336.207-	-	0

**Jahresergebnis 2015**  
**Finanzrechnung**

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2014 (€)	Haushaltsansatz 2015 (€)		Ergebnis 2015 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis		Übertr. Ermächt. nach 2016
			Original	fortgeschrieben		absolut	prozentual	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	221.914.305,88	245.863.500	245.863.500	<b>270.810.517,51</b>	24.947.018+	10,2+	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	90.683.963,53	86.740.205	86.740.205	<b>93.202.857,65</b>	6.462.653+	7,5+	0
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	7.306.607,28	8.206.000	8.206.000	<b>7.393.455,23</b>	812.545-	9,9-	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	82.431.369,30	83.228.961	83.228.961	<b>83.311.973,37</b>	83.012+	0,1+	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	9.255.070,19	8.937.793	8.937.793	<b>8.406.661,46</b>	531.132-	5,9-	0
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	114.207.572,54	122.828.102	122.828.102	<b>135.421.932,62</b>	12.593.831+	10,3+	0
07	+ Sonstige Einzahlungen	64.958.814,25	22.369.008	22.369.008	<b>78.261.783,88</b>	55.892.776+	249,9+	0
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.558.521,50	2.355.859	2.355.859	<b>2.972.147,52</b>	616.289+	26,2+	0
<b>09</b>	<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>593.316.224,47</b>	<b>580.529.428</b>	<b>580.529.428</b>	<b>679.781.329,24</b>	<b>99.251.901+</b>	<b>17,1+</b>	<b>0</b>
10	- Personalauszahlungen	143.889.400,81	143.475.660	143.475.660	<b>143.102.078,34</b>	373.582-	0,3-	0
11	- Versorgungsauszahlungen	16.420.300,90	16.444.000	16.444.000	<b>17.365.450,30</b>	921.450+	5,6+	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	110.348.967,94	105.912.385	105.912.385	<b>104.022.709,33</b>	1.889.676-	1,8-	0
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	26.228.751,91	32.032.894	32.032.894	<b>26.383.568,58</b>	5.649.325-	17,6-	0
14	- Transferauszahlungen	299.648.825,87	309.091.040	309.091.040	<b>325.084.875,27</b>	15.993.835+	5,2+	0
15	- Sonstige Auszahlungen	89.498.499,42	41.542.216	41.542.216	<b>95.376.129,22</b>	53.833.913+	129,6+	0
<b>16</b>	<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>686.034.746,85</b>	<b>648.498.195</b>	<b>648.498.195</b>	<b>711.334.811,04</b>	<b>62.836.616+</b>	<b>9,7+</b>	<b>0</b>
<b>17</b>	<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)</b>	<b>92.718.522,38-</b>	<b>67.968.767-</b>	<b>67.968.767-</b>	<b>31.553.481,80-</b>	<b>36.415.285+</b>	<b>53,6-</b>	<b>0</b>
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	13.091.808,73	14.733.225	14.968.847	<b>15.496.715,13</b>	527.868+	3,5+	3.417.051
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.892.323,07	4.281.700	4.281.700	<b>1.797.911,86</b>	2.483.788-	58,0-	1.100.000
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	6.183.753,84	6.974.050	6.974.050	<b>10.974.400,00</b>	4.000.350+	57,4+	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	1.855.841,60	1.516.000	1.516.000	<b>1.724.602,25</b>	208.602+	13,8+	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	1.223.024,72	2.727.750	2.727.750	<b>5.125.642,73</b>	2.397.893+	87,9+	0
<b>23</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>24.246.751,96</b>	<b>30.232.725</b>	<b>30.468.347</b>	<b>35.119.271,97</b>	<b>4.650.925+</b>	<b>15,3+</b>	<b>4.517.051</b>

**Jahresergebnis 2015**  
**Finanzrechnung**

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2014 (€)	Haushaltsansatz 2015 (€)		Ergebnis 2015 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis		Übertr. Ermächt. nach 2016
			Original	fortgeschrieben		absolut	prozentual	
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	48.489,09	419.106	461.106	<b>91.349,33</b>	369.757-	80,2-	345.669
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	41.263.750,14	47.972.500	97.464.044	<b>36.654.874,31</b>	60.809.170-	62,4-	62.941.975
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	5.691.649,80	4.263.262	8.147.895	<b>4.668.654,65</b>	3.479.240-	42,7-	4.849.548
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	13.387.053,84	11.077.050	15.816.607	<b>5.363.957,00</b>	10.452.650-	66,1-	8.405.039
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	<b>0,00</b>	0+	-	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	16.200.000,00	29.000.000	29.000.000	<b>24.710.500,00</b>	4.289.500-	14,8-	0
<b>30</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>76.590.942,87</b>	<b>92.731.918</b>	<b>150.889.652</b>	<b>71.489.335,29</b>	<b>79.400.317-</b>	<b>52,6-</b>	<b>76.542.231</b>
<b>31</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)</b>	<b>52.344.190,91-</b>	<b>62.499.193-</b>	<b>120.421.305-</b>	<b>36.370.063,32-</b>	<b>84.051.242+</b>	<b>69,8-</b>	<b>72.025.180-</b>
<b>32</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)</b>	<b>145.062.713,29-</b>	<b>130.467.960-</b>	<b>188.390.072-</b>	<b>67.923.545,12-</b>	<b>120.466.527+</b>	<b>64,0-</b>	<b>72.025.180-</b>
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	60.546.000,00	59.934.000	72.774.000	<b>39.788.500,00</b>	32.985.500-	45,3-	28.696.000
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	566.200.052,26	0	0	<b>961.298.541,46</b>	961.298.541+	-	0
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	23.267.233,57	25.637.700	26.759.165	<b>25.420.279,25</b>	1.338.886-	5,0-	686.677
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	467.000.052,26	0	0	<b>905.210.541,46</b>	905.210.541+	-	0
<b>37</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>136.478.766,43</b>	<b>34.296.300</b>	<b>46.014.835</b>	<b>70.456.220,75</b>	<b>24.441.386+</b>	<b>53,1+</b>	<b>28.009.323</b>
<b>38</b>	<b>= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)</b>	<b>8.583.946,86-</b>	<b>96.171.660-</b>	<b>142.375.237-</b>	<b>2.532.675,63</b>	<b>144.907.913+</b>	<b>101,8-</b>	<b>44.015.857-</b>
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.046.301,59-	0	0	<b>12.606.196,03-</b>	12.606.196-	-	0
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	19.240,49-	0	0	<b>646,22-</b>	646-	-	0
<b>41</b>	<b>= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)</b>	<b>16.649.488,94-</b>	<b>96.171.660-</b>	<b>142.375.237-</b>	<b>10.074.166,62-</b>	<b>132.301.070+</b>	<b>92,9-</b>	<b>44.015.857-</b>

## **Bestätigungsvermerk**

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilt der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 101 Abs. 7 GO folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

"Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Anhang sowie Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Als Arbeitsgrundlage dienten die Software "AuditSolutions für Kommunale Prüfung, Prüferarbeitsplatz NRW", die Handreichungen des Innenministeriums "NKF in NRW - Handreichungen für Kommunen" sowie die von Rechnungsprüfern der Großstädte erarbeiteten "Hinweise zur Prüfung des Jahresabschlusses nach NKF".

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Mülheim an der Ruhr, 25.11.2016

Norbert Mölders  
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hamdi Ben Mohamed Lassaad Matheri, Essen)	112
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Maik Rene Kellner)	112
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ingo Zach, Bedburg)	113
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Devran Kilinc, Velbert)	113
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Aca Lukas, Recklinghausen)	113
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mateusz Artur Patynko)	114
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Niuzyayrho Ednieles Aquiles Gonet, NL)	114
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dirk van Bonn, Essen)	114
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Coloman Abraham, Dortmund)	115
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Biemnet Tesfay Gebremichael)	115
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sandra Markovic)	115
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides ( Sinan Raif, Essen)	116
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (René Kuhlmann)	116
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Devran Kilinc, Velbert)	116
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Danica Mrsic)	117
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sorin Guta)	117
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Lasha Gelashvili)	117
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Danica Mrsic)	117
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Lucica Andrei)	118
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Lucica Andrei)	118
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Barbara Elzbieta Florczyk)	118
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Fa. Zinkstraße GmbH)	119
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sasho Yurukov)	119
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Manuel Hofmann, Bitburg)	119
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Sascha Scholz)	120
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (René Kuhlmann)	120
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Marcus Borkenhagen)	120

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Mark Roman Böhme, Duisburg)	120
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Marcel Linnauer, Oberhausen)	121
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Volker Schleibner)	121
Widmungsverfügung (Am Anger)	122
Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Bereich Uhlenhorster Wald – Abgrenzungssatzung „Uhlenhorster Wald“ vom 06.03.2017	124
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2015	127